

II-4574 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

23. Juni 1988

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/115-Pr.2/88

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2033 IAB
1988 -06-23
zu 2064/J

Parlament

1017

W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Lußmann und Kollegen vom 26. April 1988, Nr. 2064/J, betreffend Gebührenerhöhungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. - 3.:

Die Anfrage geht davon aus, daß eine Gebührenerhöhung festgesetzt wird, wenn ein Finanzbeamter bei der Gebührenvorschreibung eine Gebühr zu niedrig ansetzt. Tatsächlich ist jedoch die unrichtige Festsetzung einer Gebühr durch einen Finanzbeamten kein Grund für die Erhebung einer Gebührenerhöhung; diese knüpft nach den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich an die nicht ordnungsgemäße Selbstentrichtung der Gebühr in Stempelmarken durch den Abgabepflichtigen an.

Die Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz sind ihrem Charakter nach Massenabgaben mit einer im Einzelfall geringen Höhe. Da die Erhebung solcher Abgaben in einem behördlichen Bescheidverfahren und durch Einzahlung auf ein Steuerkonto beim Finanzamt unwirtschaftlich ist, bietet sich für diese Art von Abgaben die Selbstbemessung durch Verwendung von Wertzeichen (Stempelmarken) - ohne Einschaltung des Abgabenbehördenapparates - an. Auch in der Fachliteratur wird anerkannt, daß es bei Kleinbetragsabgaben zur Entrichtungsform in Wertzeichen aus Kostengründen keine Alternative gibt. In diesem verwaltungsökonomischen System ist eine bescheidmäßige Vorschreibung der Gebühr durch die

für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern nur dann vorgesehen, wenn die Selbstbemessung durch Verwendung von Stempelmarken nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt ist (§ 203 BAO). Dabei sieht das Gebührengesetz im § 9 Abs. 1 zur wenigstens teilweisen Abgeltung des mit der Abgabenerhebung verbundenen Verwaltungsaufwandes (Verständigen des Finanzamtes, Bescheiderlassung, Zustellung, Überwachung der Einzahlung usw.) einen 50-%igen Zuschlag vor. Dieser Zuschlag hat, wie auch der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich festgestellt hat, keinen Strafcharakter.

Die im Katalog des Gebührengesetzes enthaltenen gebührenpflichtigen Schriften können sowohl bei Kontakten mit Behörden und Ämtern aller Gebietskörperschaften (Eingabengebühr u.ä.), als auch im privaten Rechtsverkehr (Bogengebühr für Rechtsgeschäfte, Vollmachten, Bestätigungen usw.) anfallen. In allen Fällen obliegt aufgrund des Gesetzes dem Abgabepflichtigen allein die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Gebührenpflicht; die Beteiligung einer Behörde oder eines Amtes entbindet nicht von dieser Pflicht, zumal diese für die Erhebung der Gebühren nicht zuständig sind und die Gebühr auch selber nicht schulden. Ungeachtet dessen gehen die Bediensteten der Ämter des Bundes, der Länder und Gemeinden den Parteien bei der Wahrnehmung der Gebührenpflicht jener Schriften, die bei den von ihnen zu verwaltenden Sachgebieten anfallen, hilfreich zur Hand. Diese Tätigkeit hat aber keinen Festsetzungscharakter - hiefür sind ausschließlich die Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern zuständig -, sondern soll dem Bürger die Wahrnehmung der Selbstbemessungspflicht erleichtern. Zur Unterstützung dieser Servicetätigkeit ist die Finanzverwaltung bemüht, die Ämter der Gebietskörperschaften mit den erforderlichen Informationen zu versorgen (Erlässe, Zusammenstellungen der in einzelnen Rechtsgebieten am häufigsten vorkommenden stempelpflichtigen Schriften im Gewerberecht, Kraftfahrwesen, Bergwesen usw.).

- 3 -

In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, daß von den in Österreich jährlich anfallenden 15 - 20 Mio. gebührenpflichtigen Schriften mehr als 99 % ordnungsgemäß mit Stempelmarken versehen werden; lediglich für ca. 3 Promille der anfallenden Schriften wird die Gebühr gemäß § 203 Bundesabgabenordnung mit Bescheid vorgeschrieben. Dieser hohe Prozentsatz der gesetzeskonformen Wahrnehmung der Gebührenpflicht beruht in erster Linie auf dem mit der bescheidmäßigen Vorschreibung verbundenen Zuschlag zur Abgeltung der Verfahrenskosten (Gebührenerhöhung). Bei dessen Wegfall ginge auch das Interesse der Abgabepflichtigen an einer ordnungsgemäßen Gebührenentrichtung in Stempelmarken verloren und die Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern müßten mit sehr großem Verwaltungsaufwand die Gebühren jedem einzelnen Gebührenschuldner mit Bescheid vorschreiben. Die Einrichtung der Gebührenerhöhung ist daher ein unverzichtbares Wesenselement im verwaltungswirtschaftlichen System der Entrichtung von im Einzelfall niedrigen Abgaben in Wertzeichen.

Zu den mir konkret gestellten Fragen teile ich daher mit, daß ich im Interesse der Sicherung des Gebührenaufkommens von nahezu 3 Mrd. S keine Möglichkeit sehe, im Rahmen der beabsichtigten Novellierung des Gebührengesetzes eine Änderung des § 9 Abs. 1 Gebührengesetz vorzuschlagen, auch nicht in der Form, daß eine Gebührenerhöhung nur dann nicht vorzuschreiben ist, wenn die mangelhafte Wahrnehmung der Gebührenpflicht aufgrund einer angeblich oder tatsächlich irrtümlich unrichtigen Auskunft eines Organs einer Gemeinde, eines Landes oder des Bundes erfolgt ist. Daß der Fehler des Abgabepflichtigen auf einer unverbindlichen Auskunft eines Amtes basiert, ändert nichts an der Tatsache, daß die fehlende Gebühr vom Finanzamt mit Bescheid anzufordern ist und die dabei entstehenden Verwaltungskosten durch die Erhebung einer Gebührenerhöhung pauschal abzugelten sind. Eine Regelung, die in solchen Fällen keine Gebührenerhöhung vorsähe, wäre einerseits wegen unsachlicher Differenzierung

verfassungsmäßig bedenklich und andererseits wegen des erforderlichen Beweisverfahrens zur Verifizierung entsprechender Behauptungen - die dann selbstverständlich immer aufgestellt werden - mit einem gegen das Prinzip der Sparsamkeit der Verwaltung verstößenden, im Verhältnis zu der zu erhebenden Gebühr von 120,-- S nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden. Es wäre nicht sinnvoll, eine gesetzliche Abgabenregelung zu schaffen, von der bereits im vorhinein feststeht, daß ihre Administration mehr kostet, als der Abgabenertrag erbringt.

Im Laufe der Geschichte des Gebührengesetzes hat es schon viele Versuche einer Regelung der Gebührenerhöhung zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes gegeben, die einer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof nicht standgehalten haben. Die derzeit geltende Bestimmung des § 9 Abs. 1 Gebührengesetz, die erst im Jahre 1987 aufgrund eines Initiativantrages der Abgeordneten Nowotny, Schüssel und Genossen vom Nationalrat beschlossen worden ist (BGBl.Nr. 80/1987), ist in dieser Form auch vom Verfassungsgerichtshof als verfassungskonform anerkannt.

